



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald

Kontakt: Kurt Hollenstein, Abteilungsleiter Wald, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 27 40, www.zh.ch

1. Oktober 2026
1/1

Waldbrandgefahr bleibt erheblich (Stufe 3), Mahnung zum sorgfältigen Umgang mit Feuer im Wald und in Waldesnähe bleibt in Kraft

An die Gemeinden im Kanton Zürich

Der Operationsbereich Waldbrand (OpB Waldbrand) hat am 30.09.2026 entschieden, die Waldbrandgefahr bis mindestens am 05.10.2026 auf der Stufe 3 (erhebliche Gefahr) zu belassen. Die Gründe für diesen Entscheid sind die folgenden:

- Einerseits herrscht weiterhin eine grosse Trockenheit, und die Temperaturen liegen deutlich über den jahreszeitlich üblichen. Diese Faktoren wirken in Richtung einer grösseren Waldbrandgefahr.
- Andererseits sind für die nächsten Tage geringe Niederschläge prognostiziert, die Tageslänge nimmt rasch weiter ab, die Temperatur geht zurück und in der Nacht kommt es verbreitet zu Taubildung. Diese Faktoren dämpfen die Waldbrandgefahr.
- Ausserdem sind für die Einschätzung der Waldbrandgefahr neben der Eintretenswahrscheinlichkeit auch der zu erwartende Verlauf und die Möglichkeit der Brandbekämpfung massgebend. Gerade bei den beiden letzten Aspekten sind tiefere Temperaturen und auch geringe Feuchtemengen von grosser Bedeutung.

Zusammenfassend erlauben diese Überlegungen aus Sicht des OpB Waldbrand, die Waldbrandgefahrenstufe 3 bis mindestens über das Wochenende beizubehalten. Die Massnahme «Mahnung zum sorgfältigen Umgang mit Feuer im Wald und in Waldesnähe» bleibt in Kraft.

Der OpB Waldbrand beobachtet die Entwicklung der Situation kontinuierlich. Eine Anpassung der Waldbrandgefahrenstufe und der Massnahmen (inkl. eines möglichen Feuerverbots im Wald und in Waldesnähe) ab 06.10.2026 bleibt vorbehalten.

Wir sind informiert worden, dass einzelne Gemeinden ein kommunales Feuerverbot in Erwägung ziehen. Aufgrund der Bestimmungen von § 18 Abs. 2 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz vom 8 Dezember 2004 (LS 861.12) ist davon auszugehen, dass ein solches Verbot de iure nicht für den Wald und die Flächen in Waldesnähe gelten würde, da sich die Kompetenz der Gemeinden auf das «restliche Gebiet» beschränkt. Wir möchten darauf hinweisen, dass solche kommunalen Verbote potenziell zu einer absurden Situation führen, wo Feuer im Siedlungsgebiet und Offenland verboten, im Wald jedoch erlaubt sind.

Bei Fragen stehen wir zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Kurt Hollenstein, Kantonsforstingenieur